

## **Zum Status der Promovierenden an der Leuphana Universität Lüneburg**

Der Status von Doktorandinnen und Doktoranden an der Hochschule ist oft aufgrund unterschiedlicher Beschäftigungs- und Finanzierungsverhältnisse und des neuen teilstrukturierten Promotionsstudiums an der Leuphana Universität Lüneburg, im Zuge dessen sich auf Grundlage der Promotionsordnungen aller Fakultäten (seit 2009) alle Promovierenden als Promotionsstudent\_innen immatrikulieren müssen, undurchsichtig, spielt aber insbesondere bezogen auf das Mitspracherecht bei hochschulpolitischen Entscheidungen der Universität eine wichtige Rolle.

Auf der Grundlage des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) § 16 – Mitgliedschaft und Mitwirkung – kann zum Status von Promovierenden folgendes konstatiert werden:

(1) <sup>1</sup>**Mitglieder der Hochschule sind die an der Hochschule nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich Tätigen, die eingeschriebenen Studierenden sowie die Doktorandinnen und Doktoranden.** <sup>2</sup>Hauptberuflich ist die Tätigkeit, wenn die Arbeitszeit oder der Umfang der Dienstaufgaben mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit oder der Hälfte des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigten Personals entspricht. <sup>3</sup>Nicht nur vorübergehend ist eine Tätigkeit, die auf mehr als sechs Monate innerhalb eines Jahres angelegt ist. [...]

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Hochschule haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung und der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule in Organen, beratenden Gremien und Kommissionen mit besonderen Aufgaben mitzuwirken. [...] <sup>6</sup>**Doktorandinnen und Doktoranden, die an der Hochschule hauptberuflich (Absatz 1 Satz 2) beschäftigt sind, gehören zur Mitarbeitergruppe, die übrigen Doktorandinnen und Doktoranden zur Gruppe der Studierenden.** [...]<sup>1</sup>

Alle Promovierenden sind also Mitglieder der Hochschule und können in der akademischen und studentischen Selbstverwaltung tätig sein und ihre Stimme einbringen. An der Leuphana Universität bedeutet das ganz konkret:

- Promovierende mit mind. 50% Beschäftigung an der Hochschule zählen zur Mitarbeiter\_innen-Gruppe und können sich als Vertreter\_innen in akademische Gremien wählen lassen. Sind diese gleichzeitig – wie an der Leuphana Universität Lüneburg inzwischen vorgeschrieben – als Promotionsstudent\_innen immatrikuliert, so können sie gleichzeitig an den studentischen Wahlen (aktiv und passiv) teilnehmen und das Studierendenparlament (Stupa) und ihre Fachgruppenvertretung (FGV) wählen sowie an weiteren studentischen Abstimmungsprozessen (z.B. zum Semesterticket) teilnehmen.
- Promovierende ohne hauptberufliche Beschäftigung an der Universität (d.h. Stipendiat\_innen oder externe Berufstätige) zählen zur Gruppe der Studierenden und können in den studentischen Gremien aktiv sein und können bei den studentischen Hochschulwahlen ihre Stimme abgeben.
- Alle Promovierende werden durch die Fachgruppenvertretung (FGV) Promotion vertreten.

### **Link-Tipp zu hochschulpolitischen und rechtlichen Fragen für Promovierende:**

Promovierenden-Initiative (Zusammenschluss von Stipendiat\_innen der Begabtenförderungswerke):  
<http://www.promovierenden-initiative.de/frameset.html>

**DU HAST DIE WAHL – GEH' WÄHLEN!**

<sup>1</sup> Quelle: [http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/niedersachsen\\_recht.cgi?t=131194211698512104&sessionID=44854198172081638&chosenIndex=Dummy\\_nv\\_6&templateID=document&source=context&source=context&highlighting=off&xid=173062\\_17](http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/niedersachsen_recht.cgi?t=131194211698512104&sessionID=44854198172081638&chosenIndex=Dummy_nv_6&templateID=document&source=context&source=context&highlighting=off&xid=173062_17) (Abruf: 29.07.2011)